

Personalratsinfo 9/2014

Personalrat Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen bei der Bezirksregierung Arnsberg

59817 Arnsberg, Wedinghauser Str. 19, Raum 3 ☎ 02931 / 82-3200

 pr-gesamtschule@bezreg-arnsberg.nrw.de

Stufenzuordnung bei BeamtInnen: Neue Voraussetzungen

Immer wieder gehen Fragen beim Personalrat ein, wer eigentlich berufliche Vorerfahrungen u.a. für die Stufenzuordnung als beamtete Lehrkraft nachweisen sollte? Grundsätzlich trifft dies für alle zu, die **nach** dem **1.6.2013** eingestellt worden sind. Bei allen vorher Eingestellten war das Lebensalter die „Bemessungsgrundlage“.

Nach neuem Recht können geltend gemacht werden:

- hauptberufliche Zeiten im öffentlichen Dienst
- Wehrdienst, Zivildienst, freiw. soz. u. ökol. Jahr
- Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten
- sonstige hauptberufliche Zeiten, die „förderlich“ für den Lehrerberuf sind

Noch nicht eindeutig entschieden ist, was als förderliche Zeit anzurechnen ist. Derzeit werden Tätigkeiten ab 15 Std. wöchentlich (bei einer 41-Stunden-Woche) anerkannt. Keine Anerkennung erfolgt dann, wenn die Arbeit parallel zu einem Studium lag, da hier das Studium als beruflicher Lebensmittelpunkt gewertet wird. Im Zweifelsfall gilt: Alle Zeiten, die in Frage kommen könnten, sollten beantragt werden. Der Personalrat ist im Rahmen der Mitbestimmung beteiligt. Deshalb kann es sinnvoll sein, uns bereits im Vorfeld zu kontaktieren.

Ein praktischer Hinweis noch: da bei der Stufenzuordnung z.T. aufgerundet wird (z.B. Einstellung zum 22.8. = volle Anrechnung August) fallen möglicherweise andere Zeiten weg (etwa befristete Beschäftigung vom 1.8.-21.8), da keine Doppelanrechnung erfolgen kann.

Rückforderungen des LBV bei Stufenzuordnung

Einige Kolleginnen und Kollegen haben eine Rückforderung des LBV bzgl. einer zu hohen

Stufenzuordnung erhalten. Betroffen können nur in den letzten Jahren **vor** dem **1.6.2013** Eingestellte sein. Die Rückforderung kann im Kern berechtigt sein, wenn der erste Stufenaufstieg (nach dem 1.6.2013) irrtümlich nach altem Besoldungsdienstalter vorgenommen wurde.

Da einige Rückforderungen zu Unrecht erfolgten, sollte zur Klärung als Erstes beim Personalrat nachgefragt werden. Auch bei „im Prinzip“ berechtigten Forderungen gibt es die Möglichkeit, über Gewerkschaft und Verbände Unterstützung bei Widersprüchen und ggfs. rechtlichen Beistand zu erreichen.

Lehramt 27 auf einer S-I-Stelle

Der Personalrat hat sich intensiv für alle im Schuljahr 2013/14 neu eingestellten KollegInnen eingesetzt, die mit dem Lehramt 27 (Gy/Ge) eine S-I-Stelle besetzen und dort als „Seiteneinsteiger“ gelten. Ihre Verbeamtung steht hoffentlich in Kürze an.

Zum Schuljahr 2014/15 sind nach unserer Kenntnis wieder weitere Lehrkräfte in diese Konstellation geraten (LA 27 auf einer S-I-Stelle) und konnten nur ins Tarifbeschäftigtenverhältnis übernommen werden. Wir bitten alle Betroffenen, sich direkt mit uns in Verbindung zu setzen.

Laufbahnwechsel

Der Personalrat fordert, dass für die wachsende Zahl an LaufbahnwechslerInnen in den nächsten Jahren genügend S-II-Stellen bereit gestellt werden, die für den Laufbahnwechsel (LBW) ausgeschrieben sind. Besonders KollegInnen, die aus der Hauptschule und Realschule in unsere Schulformen versetzt wurden, warten schon seit vielen Jahren auf diese Möglichkeit. Auch für Lehrkräfte, die mit LA 27 eine S-I-Stelle besetzen (s.o.), wäre der LBW die beste Lösung.

Stellenbesetzung Inklusion

Viele Schulen beklagen, dass die ihnen zugewiesenen Stellen für Förderschullehrkräfte nicht mit der entsprechenden Zahl an „Köpfen“ gefüllt wurden. Wo eine Versetzung nicht möglich war, sollte der Bedarf (wie bisher) über Abordnungen gedeckt werden.

Neben der eigentlichen Stellenbesetzung zeichnet sich auch bereits ein Vertretungsproblem ab. Was geschieht, wenn eine Förderschullehrkraft längerfristig ausfällt (Krankheit, Elternzeit usw.)?

Wir bitten die Schulen, bei allen im Rahmen der Inklusion auftretenden Schwierigkeiten - Stellen, Klassenfrequenz, räumliche und sächliche Ausstattung - auch den Personalrat zu informieren.

A-15-Stellen

Inzwischen haben die Ausschreibungstexte für 17 neue A-15-Koordinatorstellen die Mitbestimmung beim Personalrat durchlaufen. Mit der Veröffentlichung ist in nächster Zeit zu rechnen unter: www.stella.nrw.de

Arbeits- und Gesundheitsschutz: Pflicht des Schulträgers

Immer wieder werden uns Fälle bekannt, in denen etwa bei einer Begehung der Schule durch den Betriebsärztlichen Dienst (BAD) Missstände beim Lärmschutz, bei der Schadstoffbelastung, der Hygiene usw. festgestellt werden. Der für das Schulgebäude zuständige Schulträger zögert jedoch häufig die Beseitigung dieser Missstände mit Hinweis auf knappe Kassen hinaus oder reagiert gar nicht.

Natürlich ist der/die Schulleiter/in für die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen zuständig - ist dabei aber auf den Schulträger angewiesen. Dieser Schulträger (kreisfreie Stadt oder Kommune) ist jedoch gegenüber den Lehrkräften einer Schule gar nicht verantwortlich. Was kann eine Schule tun?

Letztendlich verantwortlich für den Arbeits- und Gesundheitsschutz unserer Lehrkräfte und SozialpädagogInnen ist die Dienststelle, also die Bezirksregierung Arnsberg. Beschwerden über Versäumnisse des Schulträgers können an

folgende Dezernate gerichtet werden: Personaldezernat (47.6), Schulfachliche Aufsicht (44) oder Rechtsdezernat (48). Auf jeden Fall sollte vorher der Personalrat informiert werden.

Auswirkungen der Haushaltssperre

Mit der Besoldungsanpassung sind dem Land nicht eingeplante Kosten entstanden, die dazu geführt haben, dass „bis auf Weiteres“ eine Haushaltssperre erlassen wurde. Die Auswirkungen für den Schulbereich sind jedoch weniger gravierend als befürchtet:

1. Klassenfahrten:

Alle Planungen für 2015 sind nicht betroffen! Da für 2014 nur die noch nicht gebuchten Fahrten erfasst sind (inclusive Ausnahmeregelungen), kann es kaum Verschlechterungen geben.

2. Einstellungen:

Unbefristete und befristete Neueinstellungen sind nicht betroffen

3. Beförderungen:

Die Sperre wurde bereits wieder aufgehoben.

4. Reisekosten:

Alle Pflichtfahrten (Dependancen, Praktikumsbesuche usw.) und bereits gebuchte Fortbildungen werden übernommen. Einschränkungen kann es bei noch ausstehenden Fortbildungen geben. Hier bitte im Einzelfall (auch beim PR) nachfragen

Ganz unabhängig vom Landeshaushalt haben einige Schulträger eine eigene Haushaltssperre veranlasst, die sich auf die Budgets der Schulen (etwa Kürzungen der Fachtats/Verschiebung der Überweisungen) auswirken kann.

Bitte vormerken:

Termin der
Personalversammlung
in diesem Schuljahr am

11. März 2015